

RWT*kompakt*



Verschonung von Betriebsvermögen in
der Erbschaft- und Schenkungsteuer:
Wie entscheidet das Bundesverfassungsgericht?

Topthema auf Seite 3

Wir sehen die Welt mit den Augen eines Unternehmers.

Entdecken Sie unser ganzheitliches Beratungssystem:
www.rwt-gruppe.de

Seite 3

Verschonung von Betriebsvermögen in der Erbschaft- und Schenkungsteuer: Wie entscheidet das Bundesverfassungsgericht?

Seite 4

Künstlersozialabgabe: Meldung bis zum 31. März 2026

Seite 4

Instandsetzung und Modernisierung von Gebäuden: Neues Schreiben ersetzt Vorgaben von 2003

Seite 4

Kein steuerfreies Gelegenheitsgeschenk: Außergewöhnlich hohes Ostergeschenk gilt nicht als üblich

Seite 5

Low Performer rechtssicher steuern: Arbeitsrechtliche Leitplanken für Arbeitgeber

Seite 5

Aktuelles zu den Werbungskosten bei verbilligter Vermietung

Seite 6

Firmenwagen: Parkplatzkosten mindern den geldwerten Vorteil nicht

Seite 6

Doppelte Haushaltsführung: Gilt ein Wohnmobil als Zweithaushalt?

Seite 6

Basiszins 2026 veröffentlicht: Berechnung der Vorabpauschale bei Investmentfonds

Verschonung von Betriebsvermögen in der Erbschaft- und Schenkungsteuer: Wie entscheidet das Bundesverfassungsgericht?

Die steuerliche Verschonung von Betriebsvermögen in der Erbschaft- und Schenkungsteuer gehört seit Jahren zu den zentralen Bausteinen der Unternehmensnachfolge im Mittelstand. Mit dem beim Bundesverfassungsgericht (BVerfG) anhängigen Verfahren **1 BvR 804/22** rückt dieses Thema erneut in den Fokus. Die Entscheidung aus Karlsruhe wird mit Spannung erwartet, da sie potenziell Auswirkungen auf die derzeit geltenden Begünstigungsregelungen der §§ 13a, 13b und 28a ErbStG haben könnte.

Ausgangspunkt des Verfahrens

Gegenstand des Verfahrens 1 BvR 804/22 in Karlsruhe ist die Frage, ob und in welchem Umfang die bestehenden Verschonungsregelungen für Betriebsvermögen verfassungsrechtlichen Anforderungen genügen. Im Kern steht damit erneut die Vereinbarkeit der geltenden Regelungen mit dem allgemeinen Gleichheitssatz des Grundgesetzes sowie mit dem Übermaßverbot auf dem Prüfstand.

Anders als bei der grundlegenden Reformentscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2014 ist derzeit offen, ob das Gericht die Vorschriften insgesamt oder nur in bestimmten Ausprägungen beanstanden wird – oder ob es die geltende Rechtslage bestätigt. Ein konkreter Termin für die Entscheidung ist bislang nicht bekannt; eine Entscheidung im Laufe des Jahres 2026 wird jedoch vielfach erwartet, stand das Verfahren doch bereits auf dem Geschäftsverteilungsplan des ersten Senats des BVerfG für das Jahr 2025.

Bedeutung für den Mittelstand

Für familiengeführte Unternehmen und den Mittelstand haben die Verschonungsregelungen nach

§§ 13a, 13b und 28a ErbStG eine zentrale Funktion. Sie sollen sicherstellen, dass Unternehmensnachfolgen nicht allein aus steuerlichen Gründen scheitern und die Fortführung von Betrieben sowie der Erhalt von Arbeitsplätzen nicht gefährdet werden.

Gleichzeitig stehen diese Begünstigungen regelmäßig in der Kritik. Beanstandet werden insbesondere die Höhe der Verschonung, die Ausgestaltung der sogenannten Verschonungsbedarfsprüfung sowie mögliche Gestaltungsmodelle bei großen Vermögen. Das anhängige Verfahren greift diese Diskussion nun erneut auf – zunächst aus verfassungsrechtlicher Perspektive.

Politische und gesellschaftliche Einordnung

Parallel zum gerichtlichen Verfahren gewinnt auch die politische Diskussion an Dynamik. Zuletzt hat die SPD sich mit Reformüberlegungen zur Erbschaftsteuer positioniert. Dabei wird unter anderem über eine Einschränkung der Verschonungsregelungen, eine stärkere Belastung großer Unternehmensvermögen oder Anpassungen bei Freibeträgen diskutiert.

Bereits vor Weihnachten 2025 hatte der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung ebenfalls Reformvorschläge für eine Überarbeitung der Erbschaft- und Schenkungsteuer gemacht. Zielrichtung dieses Vorschlags war die Reduzierung von Verschonungsregelungen, um eine gleichmäßigere Besteuerung zu erreichen. Dies solle mit großzügigen Stundungsregelungen kombiniert werden.

...

Zur ausführlichen Online-Version:
Klicken Sie [hier](#)

Künstlersozialabgabe: Meldung bis zum 31. März 2026

Unternehmen, die selbstständige künstlerische oder publizistische Leistungen in Anspruch nehmen, müssen auf die dafür gezahlten Entgelte nach Maßgabe des Künstlersozialversicherungsgesetzes eine Künstlersozialabgabe entrichten.

Ausführliche Online-Version:

Klicken Sie [hier](#)

Instandsetzung und Modernisierung von Gebäuden: Neues Schreiben ersetzt Vorgaben von 2003

Werden an einem Gebäude Instandsetzungen und Modernisierungen vorgenommen, handelt es sich regelmäßig um Erhaltungsaufwendungen, die sofort als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abziehbar sind. Es gibt aber auch Konstellationen, in denen die Aufwendungen zu Anschaffungskosten oder (anschaffungsnahen) Herstellungskosten führen.

Ausführliche Online-Version:

Klicken Sie [hier](#)

Kein steuerfreies Gelegenheitsgeschenk: Außergewöhnlich hohes Ostergeschenk gilt nicht als üblich

Nach § 13 Abs. 1 Nr. 14 des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes sind übliche Gelegenheitsgeschenke steuerfrei. Doch was heißt jetzt genau „üblich“? Mit dieser Frage musste sich jüngst das Finanzgericht Rheinland-Pfalz beschäftigen.

Ausführliche Online-Version:

Klicken Sie [hier](#)



Low Performer rechtssicher steuern: Arbeitsrechtliche Leitplanken für Arbeitgeber

Leistungsdefizite einzelner Mitarbeiter gehören zu den sensibelsten Themen im Arbeitsverhältnis. Der Begriff „Low Performer“ ist dabei kein Rechtsbegriff, sondern beschreibt Arbeitnehmer, deren quantitative oder qualitative Leistungen dauerhaft hinter den Erwartungen zurückbleiben. Rechtlich entscheidend ist jedoch nicht die betriebliche Wahrnehmung, sondern der arbeitsvertragliche Maßstab.

Kein Automatismus zur Kündigung

Nach ständiger Rechtsprechung schuldet der Arbeitnehmer keine Spitzenleistung, sondern eine Tätigkeit unter angemessener Ausschöpfung seiner persönlichen Leistungsfähigkeit. Eine Erfolgshaftung kennt das Arbeitsrecht nicht. Für Arbeitgeber bedeutet dies eine erhebliche Darlegungs- und Beweislast: Minderleistung

muss konkret belegt werden, regelmäßig im Vergleich zu objektivierbaren Maßstäben oder zu vergleichbaren Arbeitnehmern. Eine längerfristige und deutliche Unterschreitung kann ein Indiz sein, ersetzt jedoch nicht die sorgfältige Einzelfallprüfung.

„Will nicht“ oder „kann nicht“?

Zentral ist die Unterscheidung zwischen steuerbarem und nicht steuerbarem Leistungsverhalten. Will der Arbeitnehmer nicht besser arbeiten, kommt eine verhaltensbedingte Kündigung in Betracht – regelmäßig erst nach einschlägiger Abmahnung. Kann er hingegen aufgrund persönlicher Umstände oder gesundheitlicher Einschränkungen nicht besser leisten, handelt es sich um einen personenbedingten Sachverhalt.

...

Zur ausführlichen Online-Version:

[Klicken Sie hier](#)

Aktuelles zu den Werbungskosten bei verbilligter Vermietung

Gerade wenn eine Immobilie an nahe Angehörige zu Wohnzwecken überlassen wird, liegt das Entgelt häufig unterhalb der ortsüblichen Miete. Um sich in diesen Fällen dennoch den vollen Werbungskostenabzug zu sichern, sind einige Punkte zu beachten.

Bei der Aufteilung in einen entgeltlichen und einen unentgeltlichen Teil ist nach § 21 Abs. 2 Einkommensteuergesetz (EStG) wie folgt zu unterscheiden:

- Beträgt die vereinbarte Miete **weniger als 50 %** der ortsüblichen Miete, ist die Nutzungsüberlassung in einen entgeltlichen und einen unentgeltlichen Teil aufzuteilen. Dies hat zur Folge, dass nur die auf den entgeltlich überlassenen Teil entfallenden Aufwendungen als Werbungskosten abziehbar sind.

- Beträgt das Entgelt **mindestens 66 %** der ortsüblichen Miete, gilt die Wohnungsüberlassung als entgeltlich, sodass die mit der Wohnungsüberlassung zusammenhängenden Kosten in vollem Umfang abziehbar sind.
- Bei einer Nutzungsüberlassung zu **mindestens 50 %, aber weniger als 66 %** der ortsüblichen Miete, ist ein ungekürzter Werbungskostenabzug nur dann möglich, wenn sich bei einer Totalüberschussprognose auf Dauer ein Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten ergibt. Ist dies nicht der Fall, ist ein Werbungskostenabzug nur entsprechend dem entgeltlichen Anteil der Vermietung möglich.

...

Zur ausführlichen Online-Version:

[Klicken Sie hier](#)

Firmenwagen: Parkplatzkosten mindern den geldwerten Vorteil nicht

Trägt der Arbeitnehmer die Kosten für den Parkplatz am Arbeitsort, auf dem er seinen Firmenwagen abstellt, mindert diese Zahlung nicht den geldwerten Vorteil aus der Dienstwagenbesteuerung. So lautet ein Urteil des Bundesfinanzhofs.

Ausführliche Online-Version:

Klicken Sie [hier](#)

Doppelte Haushaltsführung: Gilt ein Wohnmobil als Zweithaushalt?

Das Finanzgericht Baden-Württemberg musste jüngst entscheiden, ob ein Wohnmobil einen Zweithaushalt am Tätigkeitsort darstellt und sich die Kosten für das Wohnmobil deshalb im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung absetzen lassen.

Ausführliche Online-Version:

Klicken Sie [hier](#)

Basiszins 2026 veröffentlicht: Berechnung der Vorabpauschale bei Investmentfonds

Das Bundesfinanzministerium hat den Basiszins zum 2. Januar 2026 bekannt gegeben, der für die Berechnung der Vorabpauschale für 2026 erforderlich ist. Wer in Investmentfonds investiert, sollte zu Beginn eines Jahres für genügend Liquidität auf dem Verrechnungskonto sorgen. Denn dann wird die Vorabpauschale fällig.

Ausführliche Online-Version:

Klicken Sie [hier](#)





Das große Ganze und das kleinste Detail.

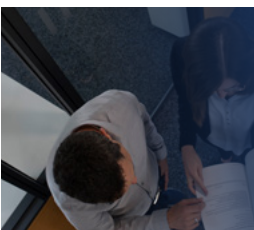
Weil wir die Welt mit den Augen eines Unternehmers sehen, haben wir nicht nur das große Ganze im Blick, sondern achten auch auf das kleinste Detail. Mit unserem ganzheitlichen Beratungssystem entwickeln wir Lösungen, die Ihnen helfen, die richtigen Entscheidungen zu treffen. Wir freuen uns auf Sie.

Ihre Dr. Anke Thiedemann RWT – besser beraten



Psychologische Sicherheit für erfolgreiche Teams

RWT-Seminar am 30. April 2026 · [Mehr erfahren](#)



RWT-Expertentalks: Arbeitsrecht im Unternehmensalltag

RWT-Webinar am 6. Mai 2026 · [Mehr erfahren](#)



Steuer-Update Frühjahr 2026

RWT-Webinar am 7. Mai 2026 · [Mehr erfahren](#)

besser beraten

Die RWT zählt zu den großen Prüfungs- und Beratungsunternehmen in Deutschland mit rund 350 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an drei Standorten im Südwesten: Reutlingen, Stuttgart und Albstadt.

Jeder Kunde profitiert von einem persönlichen Ansprechpartner und vom umfassenden Kompetenznetzwerk aller RWT-Bereiche: Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Anwaltskanzlei, Unternehmensberatung, Personalberatung und IT Consulting.

Wir sind weltweit vernetzt mit Crowe Global, einem der Top 10-Prüfungs- und Beratungsnetzwerke.

Standorte

Reutlingen

Charlottenstraße 45 - 51
72764 Reutlingen
+49 7121 489-0

Stuttgart

Olgastraße 86
70180 Stuttgart
+49 711 319400-00

Albstadt

Schmiechastraße 72
72458 Albstadt
+49 7431 1326-0

rwt@rwt-gruppe.de · www.rwt-gruppe.de

Herausgeber: RWT Reutlinger Wirtschaftstreuhand GmbH · Charlottenstraße 45-51 · 72764 Reutlingen

Haftungsausschluss: RWTkompakt bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. RWTkompakt unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Websites, bedürfen unserer Zustimmung.